



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Protocollum darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Die Deputati antworteten dagegen :
 Majus. „Illum diem nondum venisse, quo
 „hæc postulata præstari debeant; der
 „König in Spanien habe die Restitution
 „von Franckenthal so gar nicht abgeschla-
 „gen, daß er sich vielmehr erbothen habe,
 „die Restitution zu thun, nicht zwar dem
 „Kaysler, noch denen Cronen, auch nicht
 „dem Reich, weil er von diesen allen, aus
 „dem Frieden geschlossen, und zum höchsten
 „injuriert worden wäre; sondern einig und
 „allein dem vero Domino, ad quem spe-
 „ctet, nemlich dem Chur-Fürsten von der
 „Pfalz; wosern nun dieser bey dem Kö-
 „nig sich darum melden würde, so wollte er
 „ihm damit willfahren; Der Kaysler ha-
 „be bisshero alles dabey gethan, was er nur
 „gekunnt, hätte auch noch Hoffnung dazu,
 „und verlange nichts, als nur ein spa-
 „tium von etlichen wenigen Monathen,
 „und zwar sub Asscuracione nova, quæ
 „rationi hujus negotii sit conveniens;
 „Wäre also noch nicht Zeit, von einer De-
 „claracione, Decreto, oder dergleichen,
 „zu sprechen, bis erst die gebethene Zeit
 „um sey, da denn die Stände, auf nicht er-
 „folgende Restitution solcher Bestung,
 „dasjenige, was das Instrumentum Pa-
 „cis erfordere, præstiren wollten, hinge-
 „gen wären auf der andern Seiten die
 „Franzosen auch obligirt, denen Stän-
 „den Restitution zu thun, so wohl ex ca-

„pice Amnestiæ & Gravaminum, als auch
 „ratione Evacuationis, welches dem fla-
 „ren Buchstaben des Instrumenti Pacis
 „gemäß sey, aber dennoch bis diese Stunde
 „nicht erfolget wäre, ohngeachtet die Stän-
 „de gar in keinem nexu wegen Francken-
 „thal, als nur in subsidium, stünden,
 „dahero um so unbilliger sey, daß man ih-
 „nen um deswillen dasjenige vorenthalte,
 „was Frankreich zu restituiren schuldig
 „wäre.

1649.
 Majus.

Die Franzosen wussten hierauf nichts
 zu regeriren, als daß sie sagten: „Der
 „König in Spanien würde Franckenthal
 „nimmer restituiren, wosern er jeso nicht
 „dazu genöthigt würde: Ubrigens wü-
 „sten sie nicht, was vor ein Temperament
 „hiebey statt haben könnte, wann von der
 „Stände Mittel nichts zu erhalten stünde;
 „Sie hätten durch die Schweden, Stras-
 „burg, Maynz und Franckfurth vor-
 „schlagen lassen, denn Freyburg, Neuburg,
 „und dergleichen, kämen dißfalls in keine
 „consideration. Erklärten sich aber am
 „Ende dahin, daß, wann das Tempera-
 „ment von Kayserlicher Seite genemmet
 „würde, sie solches an ihren König berichten,
 „und dessen Sentiment, sowohl über die
 „Quæstionem: An? als: Quid & quale?
 „einholen wollten.

§. XXI.

Der Kayser-
 lichen Ge-
 sandten Pro-
 position an
 gesamte
 Reichs-
 Stände, am
 21. Maji, we-
 gen Francken-
 thal.

Denen Kayserlichen Gesandten war
 nun diese Resolution derer beyden Cro-
 nen Gesandten, nicht angenehm zu ver-
 nehmen; damit aber die Schuld nicht auf
 Ihre Kayserliche Majestät fallen möchte,
 wosern diese Handlung sich etwa zerschla-
 gen sollte, versammelten selbige am 21ten
 May st. ver. die gesamten Reichs-Stän-
 dischen Gesandten, und thaten ihnen die, in
 dem nachgesetzten Protocoll sub N. I.
 enthaltene umständliche Proposition, so-
 wohl wegen Versicherung der Evacua-

tion von Franckenthal, als anderer in die
 Execution eingelauffenen Puncten hal-
 ber, behändigten auch denen Ständen die
 Responcion auf der Franzosen letztere
 Erklärung, allhier sub N. II. worüber die
 Stände die Consultation, wegen Wich-
 tigkeit der Sache, bis auf den folgenden
 Tag verschoben, nachdem bey solcher Gele-
 genheit, die Forma des gegenwärtigen
 Convents reguliret worden, wie ab dem
 Schluß des Protocollis erhellet.

N. I.

Protocollum Norimbergense, d. d. 21. May 1649.

N. I.
 Protocollum.

Donnerstages, den 21. May Ao. 1649. Vormittages um 9. Uhr, haben der Ad-
 3 mis

1649. mischen Kayserlichen Majestät Unfers allergnädigsten Herrn Bevollmächtigte Lega- 1649.
 ti, des Herrn General-Lieutenants, Herzogens von Amalfi Fürstliche Gnaden, Majus.
 dann Frey-Herr von Blumenthal, und Reichs-Hoff-Rath, Herr Lindenspur, der
 Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs samt und sonders, allhie zu
 Nürnberg anwesende Abgesandte, abermahl zu sich beruffen, und hat der Herr von Blu-
 menthal nachfolgenden ohngeföhren Vortrag gethan: „Obwohl Sie, des Herzogen
 „von Amalfi Fürstliche Gnaden, die Herren Abgesandte bey ihrem ohne das Zweiffels
 „lebzig auf sich habenden vielfältigen Berrichtungen dieser Mühe gerne wollten entho-
 „ben haben; So hätten sie jedoch bey denen von Ihro Kayserlichen Majestät aller-
 „gnädigst aufgetragenen und noch unterhabenden Executions-Tractaten nicht vorüber
 „gekonnt, dieselben anderweit hiezu zu vermögen. Daß sie nun so willfährig sich be-
 „zeigten, das gereiche Ihro Fürstlichen Gnaden zu dancknehmenden Contento, und
 „hätten ihm aufgetragen, der Herrn Chur-Fürsten und Stände Abgeordnete für dies-
 „mahl nachfolgende Proposition abzulegen:

I.

Anfangs hätten Se. Fürstliche Gnaden vor nöthig erachtet, den Herren Abge-
 sandten zu eröffnen, welcher gestalt gestriges Tages den Herren Königlich-Schwedi-
 schen, benanntlichen Herrn Gesandten Ersklein und Herrn Drenstjern das jüngst ans-
 gedeutete und veranlassete Project vorgetragen, und dabey diese Anzeige gethan wor-
 den, wie es verhoffentlich zu ihrem Contento gereichet wäre, daß nunmehr die ganze
 Sache zum Schluß zu dirigiren, und wollte man zu ihnen das gute Vertrauen schöpf-
 fen, sie würden an ihrem Ort das Werk gleichfalls beschleunigen helfen; welches die
 Herren Schweden dahin beantwortet, sie wolten angeregt Project mit Fleiß verlesen,
 wie es denn in ihrer, der Herren Kayserlichen Gegenwart so bald geschehen, fürters des
 Herrn Pfalz-Graffen Generalissimi Fürstliche Durchlauchten dasselbe gebühlich hin-
 terbringen, und sodann den Herren Kayserlichen die Antwort hinwieder wissend ma-
 chen, deren nun zu erwarten stünde.

2.

Nachdem auch die Herren Franzosen ein ebenmäßig Project begriffen, als wolte
 ten die Herren Kayserlichen dasselbe Chur-Fürsten und Ständen zu ihrer Erinnerung,
 da sie deren dabey zu thun hätten, communiciren.

3.

Der 3. Punct wäre wegen Franckenthal, so bey insehenden Tractaten die mei-
 ste Verzdgerung gegeben; aldiemeil die Schwedischen und Französischen dafür gehal-
 ten, daß kein Schluß könnte getroffen werden, es wäre dann zuvor mit diesem Platz
 richtig, und solcher des Herrn Pfalz-Graffen Durchlauchten eingeräumt, so die Exe-
 cations-Tractaten merklich remoriret. Und obwohl Ihro Kayserliche Majestät
 bey der Königlich Majestät zu Hispanien sich aufs äußerste hierunter bemühet; so
 hätten sie doch noch zur Zeit zu keiner gewierigen Resolution gelangen können, auch
 nunmehr den dritten Courier abgeschickt, und zweiffelten nicht, es werde sich Ihro Kö-
 nigliche Majestät zu Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Heydelberg gutem Con-
 tento erklären; Gestalt Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigste Meynung auch
 dahin gerichtet, daß solcher Ort auch sollte in den dritten Termin gesehet werden, in Hoff-
 nung, selbiger auch zu Dero Zeit werde evacuiret werden; Unterdessen wären Ihro
 Kayserliche Majestät erbiethig, in ihren eigenen Erb-Landen entweder den Cronen, oder
 Ihro Churfürstlichen Durchlaucht selbst, so lange einen Platz zur Versicherung einzu-
 räumen, bis es mit Evacuation Franckenthal seine Richtigkeit erlanget.

Was es aber eigentlich für ein Ort seyn solle, möchten Chur-Fürsten und Stände
 aus

1649.
Majus.

aus der übergebenen Designation einen vorschlagen, auffer drey, benandtliehen Eger, Prag und Groß-Blogau, so dieselbe Ihro vorbehalten; So wollten Ihro Kayserliche Majestät sich auch gerne darinn schicken, und also allenthalben an ihrem Theil nichts ermangeln lassen, damit ja einige remora Ihro nicht möchte beygemessen werden. Und gleichwie bey Ihro Kayserlichen Majestät es gar nicht anstünde, also lebte man guter Hoffnung, daß sich nichts weniger auch die Cronen bequemen würden. Es wären Ihro Kayserliche Majestät überdiß noch ferner dessen erbiethig, da des Herrn Pfalz-Graffen Churfürstliche Durchlauchten wegen Franckenthal inmittelst auf 2. oder mehr Monath etwas an Inraden sollte abgehen, daß sie es Derofelben aus Dero Kayserlichen Mitteln, Monatlich so lange, biß Franckenthal erledigt, erstatten wollten.

1649.
Majus.

4.

Es hätten nechst dem, die Herren Schwedischen in puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum Erwähnung gethan, so die Herren Kayserlichen gleichfalls zu gedencken vor nothwendig ermessen. Obwohl nun diese Sache die Exauktion und Evacuation nicht verhindern könnte noch sollte; nichts destoweniger aber, wo einer oder der andere Beschwörung hätte, und sich bey ihnen angeben würde, sollte dessfalls auch die Nothdurfft verfügt und auf practicable Temperament gedacht werden; So würden auch Ihro Kayserliche Majestät weiter an die Herren Ausschreibende Fürsten schreiben, was hievon noch hinterstellig, so bald zu exequiren, und weil die Sache vor Ihro Kayserliche Majestät, auch Chur-Fürsten und Stände gehörig, und zu Münster dessfalls ordentlicher Vergleich geschehen, so würde sich verhoffentlich mit der Exauktion und Evacuation dessfalls nicht länger aufzuhalten seyn.

5.

Obwohl auch die Herren Schwedischen wegen der letztern zweyen Millionen eine etwas undeutliche Erklärung gethan, und solche aniso nichts minder abzustatten, oder dafür gnugsam und noch mehr Versicherung zu leisten begehrt, mit Vorwand, wie sie viel Volcks auf den Weinen, und solcher Selber höchlich vonnöthen; so hätten jedoch Ihro Kayserliche Majestät, denn Chur-Fürsten und Stände, das Instrumentum Pacis vor sich, aus welchen die Herren Schweden in hoc passu nicht wol schreiten, noch über angeregt ihr Begehren füglich beharren könnten. Und weil die eine Millione des nechsten Jahrs, nach beschehener Abdankung an zu rechnen, die andere aber zu Ende des nachfolgenden Jahrs, gleichfalls an die Lager-Städte der Königlich Majestät in Schweden gevollmächtigten deputirten Ministris, bey Treu und Glauben entrichtet werden sollen; Als hätten Ihro Kayserliche Majestät, dann Chur-Fürsten und Stände, sich dessen billig zu halten, und die Herren Schweden an das Friedens-Instrument zu remittiren; worüber man denn im Nahmen Ihro Kayserliche Majestät, der Herren Chur-Fürsten und Stände Abgesandten Gedanken gerne vernehmen, und sie gebühlich ersucht haben wollte, solche proponirte Punkte mit Fleiß zu erwegen, sich mit Ihro Kayserlichen Majestät heilsamen Consiliis zu conformiren, und wie aus der Sache zu kommen, ihre hochvernünftige Vorschläge zu eröffnen. Des Herrn General-Lieutenants, Herzogen von Amalfi Fürstliche Gnaden, wären nebst Dero Zugeordneten von Herken willig und geneigt, alles dasjenige hiebey zu thun, was nur immer zu Ihro Kayserlichen Majestät und des Heil. Römischen Reichs Nuß und Wohlfarth, und zu Vollstreckung des Friedens erspriesslich gereichen möchte.

Als nun die Herren Kayserlichen in etwas ab, ist man auf Seiten der Herren Chur-Fürsten, auch Stände, in forma, der Dreyen Reichs-Collegien zusammen getreten, und vermittelst einer kurzen Umfrage, dahin schlüssig worden, weil die Sache von grosser Wichtigkeit und Importanz, und nicht alsobald könnte resolviret werden, als erforderte es ad deliberandum etwas Zeit, und wäre vor allen Dingen de

3 2

Loco,

1649.
Majus.

Loco, Forma & Modo, zureden, zuzörderst den Herrn Kayserlichen das anzuzeygen, und sie dabey zu eruchen, weil der Zeit von Ihro Kayserlichen Majestät keine ordentliche vollständige Convocation der Stände, ausser der Herren Churfürstlichen, geschehen, daß sie solche ermangelnde Solennien ex autoritate Cæsareæ Majestatis suppliren wollten.

Wie nun den Herren Kayserlichen der Chur-Fürsten und Stände ihige Erklärung in Dero sämtlichen Nahmen durch den Chur-Maynzischen Abgesandten, Herrn von Borburg eröffnet, und sowohl vor Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigst hoch-rühmlichste Sorgfalt, als auch der Herren Legaten hohe Bewehrung geziemenden Dank gesagt, und das Werk de meliori recommendiret: ist solches alles gar wol aufgenommen worden, und von den Herren Kayserlichen geantwortet, wie sie selbst für nothwendig hielten, das man ehestens collegialiter zusammen treten, und von der Sache nothdürftig deliberiren solle; und obwohl die gehdrige Requisita, so sonst dergleichen Zusammenkunft erfordert, das maht nicht vorgegangen, so hätten jedoch Ihro Kayserliche Majestät ihnen allergnädigst anbefohlen, mit Chur-Fürsten und Ständen aus hiesiger Handlung gebührend zu communiciren, und ihren hoch-vernünftigen Einrath zu gebrauchen, daher solcher defect verhoffentlich hiedurch würde suppliret seyn, und wollten sie es auch Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst hinterbringen.

Ist also vor diehmahl dergestalt dabey geblieben, daß die Chur-Maynzische fürderlichst den Ort und die Stunde der Zusammenkunft wißlich machen wollen: und wolle zu allen Rathschlägen und Handlungen Gott Gnade verleihen, und das ganze Werk zu gewünschtem Ende hinausführen. Signatum &c. &c.

N. II.

Kayserliche Erklärung und Project, auf der Französischen Gesandten letztere Declaration.

N. II.
Kayserliches
Project an die
Franzosen.

Notum sit universis & singulis, quorum interest aut quovis modo interesse potest, cum in Pace Monasteriensis die 24. Mens. Octob. Anno 1648. inter alia cautum fuerit, ut utriusque Partis Plenipotentiarum intra tempus conclusæ & ratificandæ Pacis, de modo, tempore & securitate Restitutionis Locorum & Exauctoratione militiæ inter se convenirent, ita ut utraque Pars secuta esse possit, omnia quæ conventa fuerint, sincere adimpletum iri: & ex parte Sacræ Cæsareæ Majestatis &c. ex parte verò Regis Christianissimi &c. in loco ad hoc destinato, nimirum Noribergæ comparuerint, negotium hoc inter ipsos transactum est modo sequenti.

1. Fiat Exauctoratio Militiæ & Locorum restitutio tribus temporum intervallis, sitque primus terminus, dies vicesima mensis Junii currentis, secundus ultima ejusdem, tertius decimus dies proximè infrequentis mensis Julii.

2) Exauctoratio militiæ fiat in præsentia utriusque Partis Commissariorum, nec tamen eorundem absentia retardetur. Pro sua vero securitate Sacra Cæsareæ Majestas pronunc retinebit aria aut quatuor millia Equitum, quamdiu Sacræ Cæsareæ Majestati necessarium visum fuerit, nec enim minorem numerum & amplitudo Provinciarum & præsens rerum status admittunt.

3) Dentur utrinque Obsides idonei pro securitate restitutionis locorum, tribusque temporum intervallis, uti præfatum, omnia utriusque Partis militaria præsidia pari passu, spacio unius dici, educantur, eo modo & ordine, qui in Designatione à Cæsareis Legatis exhibita continetur: Idem etiam in educatione Præsidiariorum observetur, quod in Pace Monasteriensis

ART.